

Satzung der politischen Partei

„Unabhängige Liste Koppl“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.01.2023 in Koppl

veröffentlicht im Internet am 06.01.2023

(<https://gemeinsamfuerkoppl.com/satzung/>)

übermittelt an Bundesministerium für Inneres am 06.01.2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei i.S.d. §1 Parteiengesetz 2012 idgF führt den Namen “Unabhängige Liste Koppl”.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Koppl und erstreckt die Tätigkeit auf Koppl.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Partei

- (1) Der Zweck der Partei ist die Teilnahme an den Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahlen in Koppl.
- (2) Die Partei will keine Parteiorganisation im traditionellen Sinn sein, sondern die gemeinsame demokratische Organisation jener Menschen die sich für Ihre Heimatgemeinde Koppl einsetzen und diese aktiv mitgestalten wollen.
- (3) Die Grundsätze der unabhängigen Liste Koppl sind:
 - a. Unabhängigkeit
 - b. Demokratie
 - c. Verantwortung
 - d. Gemeinschaftliches Miteinander
 - e. Erhalt unserer wunderschönen Gemeinde
 - f. Transparenz

§ 3 Eintritt der ordentlichen Mitglieder

- (1) Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Person werden.
Natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und aktiv wahlberechtigt in der Gemeinde Koppl sind.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei. Der Beitritt ist schriftlich mittels Beitrittsformular zu erklären.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund möglich.
Insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die Grundwerte der Partei gemäß § 2 der Satzung verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von zumindest 2/3 der Vorstandsmitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet.
- (4) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden. Die Parteispenden sind über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus transparent offenzulegen und werden auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7 Organe der Partei

Organe der Partei sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Partei wird nach außen vom Obmann alleine vertreten. Im Fall seiner Verhinderung wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei vom Finanzreferenten vertreten, ansonsten vom ältesten Parteimitglied. Die Aufgabe des Finanzreferenten liegt in der Führung der Finanzgebarung der Partei. Der Obmann kann dem Finanzreferenten alleinige oder gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und / oder Bankvollmacht erteilen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeindevertretungswahl auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert, so kooptieren die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Parteimitglieder ein Ersatzmitglied, das ehest möglich durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. zu bestellen ist.

- (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann auf Beschluss des Vorstandes die Funktion des geschäftsführenden Obmannes übernehmen.

§ 9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) An der Gründungsversammlung sind alle von den Initiatoren der Gründungsversammlung zugelassenen Personen stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Beschlussfassung über ein Parteiprogramm, Genehmigung des Rechnungsabschlusses; Beschluss eines Vorschlages für die Kandidatenliste zur Gemeindevertretungswahl.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei persönlich oder via elektronisch zur Verfügung gestellten Mitteln (zB Videokonferenz) teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Schaden erleiden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anwesenheitsquote nicht erfüllt, wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen. Nach Ablauf dieser Unterbrechungsfrist ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig. Darauf ist auf der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Parteimitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.

- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Parteimitgliedes.

§ 14 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über

Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Obmann bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Entscheidung durch dieses Schiedsgericht zulässig.

§ 17 Auflösung der Partei

- (1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gem § 12 (2) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung der Partei fällt das Vereinsvermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen hat.

§ 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.